

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN  
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG SACHSEN-ANHALT  
Oberkirchenrat Albrecht Steinhäuser

Der Landtag von Sachsen-Anhalt  
Ausschuss für Soziales  
Domplatz 6-9  
39104 Magdeburg

Magdeburg, den 02. Februar 2010

**Betr.: Entwurf einer Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes für das Land  
Sachsen-Anhalt, Drs. 5/2263**  
**hier: Stellungnahme der evangelischen Kirchen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtages von Sachsen-Anhalt,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

im Namen der evangelischen Kirchen im Land Sachsen-Anhalt danke ich für die Einladung zur  
Stellungnahme im parlamentarischen Verfahren zur Verabschiedung eine neuen Maßregelvollzugs-  
gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Die evangelischen Kirchen sind bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Ministeriums für  
Gesundheit und Soziales angehört worden und haben Vorschläge für Veränderungen am Gesetzestext  
eingebracht.

Wir begrüßen, dass unserer Anregung folgend in § 14 Abs. 4 des Ihnen vorliegenden Entwurfes  
klargestellt wird, dass sich nicht nur die Höhe des Taschengeldes, sondern auch die Bemessung der  
für eine entsprechende Zahlung notwendigen Bedürftigkeit nach den Regelungen für Heimbewohner  
und Heimbewohnerinnen im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches auszurichten haben.

Wir begrüßen ferner, dass in § 16 Abs. 3 nunmehr geregelt worden ist, dass sich das Recht der  
untergebrachten Personen auf Religionsausübung nicht auf den Besuch von Gottesdiensten und  
religiösen Veranstaltungen beschränkt, sondern auch den Besitz von religiösem Schrifttum umgreift.  
Der Verweis auf die Regelungen der §§ 53 und 55 des Strafvollzugsgesetzes nimmt die entsprechende  
Anregung der evangelischen Kirchen auf.

Nicht nachvollziehbar ist für uns die nach wie vor nicht im Gesetzentwurf vorgesehene analoge  
Anwendung des § 157 StVollzG. Die Unterbringung von Personen im Maßregelvollzug unterscheidet  
sich vom regulären Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik unter anderem dadurch, dass sie  
aufgrund einer durch strafrichterliche Entscheidung angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahme  
stattfindet, durch einen hoheitlichen Akt also.

Diesem Umstand verdankt sich auch die Tatsache, dass sich das Maßregelvollzugsgesetz in Teilen an Regelungen des Strafvollzugsgesetzes entweder anlehnt oder auf diese verweist.

§ 157 StVollzG regelt in Absatz 1, dass Seelsorger im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft entweder hauptamtlich bestellt oder vertraglich verpflichtet werden. Angesichts der im Vergleich zu Strafvollzugseinrichtungen geringeren Zahl der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen kommt eine hauptamtliche Bestellung von Seelsorgern wohl eher nicht in Frage, wohl aber eine vertragliche Verpflichtung.

Springender Punkt der einen wie der anderen Regelung ist wohl die Frage, wer die Kosten für die Seelsorge im Maßregelvollzug zu tragen hat. Beim Strafvollzug gibt es klare Regelungen über die Seelsorge in den Strafvollzugseinrichtungen, nach denen der Staat für die Finanzierung der Seelsorge für aufgrund hoheitlichen Aktes in ihnen einsitzenden Personen zuständig ist. Für die Seelsorge in Kliniken gibt es Vereinbarungen mit den Krankenhausträgern, die unter anderem auch die Frage der Finanzierung der Seelsorge regeln. Für die Seelsorge im Maßregelvollzug gibt es Derartiges nicht.

In der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit und Soziales zu den Ergebnissen der Anhörung wird darauf verwiesen, dass Seelsorge zu den ureigensten Aufgaben der Kirchen zählt. Das ist im Grundsatz natürlich völlig richtig. Die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen allerdings sind durch hoheitliche Entscheidung daran gehindert, die durch die Kirchen üblicherweise angebotenen Seelsorgeangebote wahrzunehmen. Wenn man die Wahrnehmung von Seelsorgeangeboten zur ungestörten Religionsausübung zählt - und das tun wir - dann sind die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen erst einmal in ihrer ungestörten Religionsausübung nach Art 4 Abs. 2 Grundgesetz eingeschränkt. Es ist demnach Aufgabe des Staates diesen Nachteil auszugleichen und zu gewährleisten, dass die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen in Bezug auf die seelsorgerische Betreuung die gleichen Rechte haben wie Insassen von Strafvollzugsanstalten.

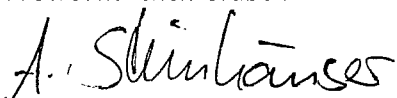
Der in der Stellungnahme vorgetragene Verweis auf eine Landespauschale, mit der die Kosten für die seelsorgerische Betreuung in Krankenhäusern abgedeckt seien, ist für uns schon deswegen nicht nachvollziehbar, weil es eine derartige Pauschale nicht gibt. Die in Artikel 13 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den evangelischen Kirchen geregelten Staatsleistungen jedenfalls sind von grundsätzlich anderer Rechtsnatur als etwa pauschalierte Zuweisungen des Landes an die Kirchen, wenn es sie denn gäbe.

So muss unter dem Strich festgehalten werden, dass es da einen Kreis von Personen gibt, die durch hoheitlichen Akt daran gehindert sind, die regulären Seelsorgeangebote der Kirchen wahrzunehmen. Die Kosten für die Organisation einer Sonderseelsorgeform, die ihnen dennoch die Wahrnehmung ihres Rechtes auf Religionsausübung ermöglicht, trägt aber nun nicht der Staat, sondern sie werden ersatzweise von den Kirchen getragen.

Die Aufnahme einer Regelung in Analogie zu § 157 StVollzG würde den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirchen ermöglichen, die das Angebot der Seelsorge im Maßregelvollzug auch finanziell in geordnete Bahnen lenkt. Da es sich nach gegenwärtigem Stand dabei um weniger als eine volle Personalstelle handelt, wäre der Aufwand dafür auch durchaus überschaubar.

Die evangelischen Kirchen plädieren daher für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Gesetzeswerk.

Mit freundlichen Grüßen



Albrecht Steinhäuser